

28.11.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

Punkt 19 der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In Artikel 1 ist Absatz 1 des § 5 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht und ein vom Antragsteller zu bestimmendes Wahlfach sowie das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte."

2. In Artikel 1 sind in Absatz 2 des § 5 die Worte "des Pflichtfaches" durch die Worte "der Pflichtfächer" sowie die Worte "der beiden Wahlfächer" durch die Worte "des Wahlfachs" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 29. NOV. 1989

568/2/89

3. In Artikel 1 sind in § 6 die Absätze 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

"(2) In jedem Pflichtfach und in dem vom Antragsteller bestimmten Wahlfach ist jeweils eine schriftliche Aufsichtsarbeit zu fertigen.

(3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten den Anforderungen genügen; andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie hat die Prüfungsfächer des § 5 und das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte zum Gegenstand."

Begründung:

Zu 1.:

Die Eignungsprüfung muß die Sachgebiete umfassen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des betreffenden Berufs im Aufnahmestaat ist. Dies sind jedenfalls die Kernfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Jeder Rechtsanwalt, der in der Bundesrepublik Deutschland tätig sein will, auch der ausländische, muß in der Lage sein, die gesamte Rechtsordnung zu überschauen und die Konsequenzen rechtlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen und rechtsberatender Tätigkeit auf allen Rechtsgebieten zu überblicken. Ohne die Beherrschung der Kernfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ist es nicht möglich, den Beruf des Rechtsanwalts sachgerecht und in einer Weise auszuüben, die den Anforderungen einer geordneten Rechtspflege als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut entspricht; die Erwartungen des rechtssuchenden Publikums würden enttäuscht. Hierauf hat zu Recht auch der Deutsche Anwaltsverein hingewiesen.

Der EWG-Vertrag selbst fordert nach Art. 57 und Art. 2, daß hohe Schutzstandards anzustreben sind. Er erlaubt es, eine Anerkennung ausländischer Qualifikationen nur dann anzuordnen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß hohe Qualifikationen im Interesse der Verbraucher garantiert sind. Um diese Vorsorge zu garantieren, müssen Zusatzprüfungen so ausgestaltet werden, daß sie dem anzustrebenden hohen Schutzniveau entsprechen.

Schließlich kann nur eine breit angelegte Prüfung verhindern, daß ausländische Rechtsanwälte wegen fehlenden Wissens in grundlegenden Gebieten zu Anwälten zweiter Klasse werden.

Zu 2.:

Folgeänderung.

Zu 3.:

Der Antragsteller kann die erforderlichen Kenntnisse und damit seine Eignung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nur dadurch nachweisen, daß er in jedem Prüfungsfach eine schriftliche Leistung erbringt. Auch in der mündlichen Prüfung müssen die Kerngebiete Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht sowie das Wahlfach Prüfungsgegenstand sein. Zusätzlich ist das berufliche Verhalten des Rechtsanwalts zum Gegenstand der mündlichen Prüfung zu machen. Die vorgeschlagene Regelung greift entsprechende Forderungen des Deutschen Anwaltsvereins auf. Dies gilt auch hinsichtlich der in Absatz 3 aufgenommenen Regelung über das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

Bei der Bewertung ist auch die Beherrschung der Fachsprache zu berücksichtigen: Bei Verabschiedung der Richtlinie haben Rat und Kommission durch die Protokollerklärung Nr. 3 ausdrücklich festgestellt, daß der Antragsteller die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Aufnahmestaat erforderlich sind. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 5. 2. 1988 (BR-Drs. 546/87) gleichfalls ausdrücklich gefordert, daß die erforderlichen Sprachkenntnisse mitgeprüft werden können.

568 / 2/89

- 4 -

Die Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2, nach der die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt wird, bringt die Notwendigkeit hinreichend zum Ausdruck, die deutsche Sprache, insbesondere die deutsche Rechtssprache, zu beherrschen. Daß die erforderlichen Sprachkenntnisse auch bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich und bedarf angesichts § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie der Entstehungsgeschichte der Noten keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext selbst.